

zur Vorabentscheidung verbunden ist, um einzelne Rechtsfragen im asyl- und ausländerrechtlichen Bereich zu klären. Entscheidend dürfte hier die anwaltliche Argumentation sein, die deutlich machen muss, dass eine Vorlage »zwingend« erforderlich ist. Eine gewisse Skepsis, ob eine solche Mehrarbeit von den Gerichten dann in größerem Umfang geleistet werden wird, erscheint angezeigt. Aus der Pressemitteilung des EuGH vom 30.11.2009 wird jedoch deutlich, dass es aus Sicht des EuGH wünschenswert wäre, dass die Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens zunimmt. Empirische Erhebungen sollen in der Vergangenheit gezeigt haben, dass (unabhängig vom Gerichtszweig) die unterinstanzlichen Gerichte viel vorlagefreudiger sind als die oberinstanzlichen Gerichte.

Praxistipp: Wohnsitzauflage und Umzug aus sozialrechtlicher Sicht

*Claudius Voigt, GGUA-Flüchtlingshilfe Münster**

Familie K. (Eltern mit zwei Kindern) ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Darin ist vermerkt: »Wohnsitznahme beschränkt auf die Stadt Köln.« Die beiden Eltern sind seit einiger Zeit arbeitslos und finden in Köln auch keine Stellen. Außerdem fühlen sie sich in Köln nicht wohl. In Münster hat Frau K. eine Teilzeitstelle in einem Großschlachthof gefunden, mit der sie rund 500 Euro im Monat verdient. Aus diesem Grund möchte die Familie nach Münster umziehen und dort ergänzende Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) beantragen.

Kann Frau K. einfach umziehen? Kann sie ergänzende Leistungen beantragen? Wer muss diese zahlen? Welche Folgen sind zu erwarten?

1. Die Wohnsitzauflage

Der korrekte Weg wäre: Familie K. beantragt bei der Ausländerbehörde Köln eine Änderung bzw. Streichung der Wohnsitzauflage. Diese wird nach den Verwaltungsvorschriften¹ zu § 12 AufenthG bei allen humanitären Aufenthaltserlaubnissen mit Ausnahme von § 25 Abs. 1 und 2 verhängt, um die Belastungen der kommunalen Sozialleistungsträger bundesweit gleichmäßig zu verteilen, solange der Betreffende Leistungen nach dem SGB II, XII bzw. AsylbLG bezieht. Auch in den Fällen einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 wird eine solche Auflage verhängt. Unter welchen Bedingungen diese geändert oder aufgehoben werden muss, ist ebenfalls in den Verwaltungsvorschriften geregelt. Danach besteht ein Anspruch auf Änderung der Wohnsitzauflage nach vier Voraussetzungen:

- Der Betreffende kann am neuen Wohnort voraussichtlich dauerhaft den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach dem SGB II, XII oder AsylbLG für sich und seine Familie sicherstellen. Bei beabsichtigter Aufnahme einer Erwerbstätigkeit genügt die Vorlage eines entsprechenden Arbeitsvertrages. Die Zustimmung zur Änderung der Wohnsitzauflage ist von der Ausländerbehörde auch zu erteilen, wenn das für die Sicherung des Lebensunterhalts erforderliche Einkommen um bis zu zehn Prozent unterschritten wird.²
- Der Umzug ist für die Herstellung einer familiären Gemeinschaft notwendig. Als Familie gelten Ehegatten, gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartner, Eltern mit minderjährigen Kindern. In diesem Fall besteht auch ein Anspruch auf Änderung der Wohnsitzauflage, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist.

* Der Autor ist für die GGUA in Münster für das Projekt Q - Qualifizierung der Flüchtlingsberatung tätig.

¹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV) vom 26.10.2009, 12.2.5.2.2, siehe www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de.

² AVwV, 12.2.5.2.4.1.

- Der Umzug ist für die nachhaltige und dauerhafte Verbesserung der benötigten Pflege eines Verwandten erforderlich, der wegen Krankheit oder Behinderung auf die Pflege angewiesen ist. Auch hier ist die Sicherung des Lebensunterhalts nicht erforderlich.
- Der Umzug ist erforderlich, weil ein Familienangehöriger oder früherer Partner am jetzigen Wohnort eine Gefahr für den Betroffenen darstellt – auch hier unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts.

In unserem Beispielfall liegt keine der vier Anspruchsgrundlagen vor: Da es sich lediglich um eine Teilzeitbeschäftigung handelt, wird der Lebensunterhalt am neuen Wohnort Münster um mehr als 10 Prozent unterschritten sein. In einem solchen Fall kann die Ausländerbehörde Köln zwar im Rahmen des Ermessens die Wohnsitzauflage dennoch ändern, sofern Münster als aufnehmende Behörde dem zustimmt. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass diese Zustimmung kaum gegeben wird – das Ergebnis: Die Wohnsitzauflage wird nicht geändert.

2. Der Sozialleistungsanspruch

Familie K. zieht nun ohne Zustimmung der Ausländerbehörde nach Münster und meldet sich dort an und in Köln ab. Das Bürgeramt muss die Anmeldung nach dem Meldgesetz ohne Rücksicht auf eine eventuell bestehende Wohnsitzauflage vornehmen.³ Da das Einkommen nicht für die Deckung des Lebensunterhalts ausreicht, beantragt Familie K. bei der ARGE Münster ergänzende Leistungen nach Hartz IV. Die ARGE lehnt diese ab mit dem Hinweis, sie dürfe ja gar nicht in Münster wohnen.

Diese Aussage ist zwar aufenthaltsrechtlich richtig, aber sozialrechtlich falsch. Anders als häufig angenommen, müssen Hartz-IV-Bezieher vor einem Umzug keine Erlaubnis für diesen einholen und es müssen nicht zwingend objektive Gründe für dessen Notwendigkeit nachgewiesen werden. Im Klartext: Ein Hartz-IV-Bezieher kann ohne Erlaubnis der ARGE bzw. des JobCenters dorthin ziehen, wo er will. Allerdings werden die Kosten des Umzugs und der Einzugsrenovierung nur übernommen, wenn der Umzug erforderlich ist. Zudem wird die neue Miete von der nun zuständigen ARGE höchstens in der Höhe der alten Miete gezahlt – auch wenn eine höhere Miete am neuen Wohnort noch als angemessen gelten würde.

Auch die Wohnsitzauflage kann für die ARGE in Münster keine Grundlage für eine Leistungsverweigerung sein: Entscheidend ist allein der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, der durch die polizeiliche Meldung beim Bürgeramt in Münster nachgewiesen wurde. Im SGB II befinden sich darüber hinaus keine Rechtsgrundlagen für die Verweigerung oder Einschränkung von Leistungen, wenn man sich einer ausländerrechtlichen Auflage zuwider an einem Ort aufhält.

Anders würde es allerdings aussehen, wenn Familie K. etwa wegen einer dauerhaften oder längerfristigen Erwerbsunfähigkeit leistungsberechtigt nach dem SGB XII wäre.

Denn hier besteht in § 23 Abs. 5 SGB XII die Einschränkung, dass im Falle des Aufenthalts entgegen einer räumlichen Beschränkung (unter der wohl auch eine Wohnsitzauflage verstanden werden kann) der Sozialhilfeträger des tatsächlichen Aufenthaltsortes nur die »unabweisbar gebotene Leistung« erbringen darf.

Soweit bekannt hat zuletzt das Sozialgericht Aachen diesen Unterschied in einer Entscheidung vom 6.7.2006⁴ bestätigt:

»Auch berechtigt ein Verstoß gegen eine aufenthaltsrechtliche räumliche Beschränkung im Bereich des SGB II nicht zu Leistungsverweigerung oder -kürzung. Während § 23 Abs. 5 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) eine (§ 120 Abs. 5 des aufgehobenen Bundessozialhilfegesetzes nachgebildete) Sonderregelungen für den Fall eines Verstoßes gegen ausländerrechtliche räumliche Beschränkungen enthält, findet sich eine entsprechende Vorschrift im SGB II nicht.«

Und weiter vermutet das Gericht, dass der Gesetzgeber die Ausschlussmöglichkeit bewusst nicht in das SGB II übernommen habe:

»Eher spricht die Tatsache, dass derselbe Lebenssachverhalt im SGB XII detailliert und im SGB II überhaupt nicht geregelt ist, dafür, dass der Gesetzgeber sich der Problematik bewußt gewesen ist und von der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das SGB II gerade absehen wollte.«

Dies wäre auch nur logisch, da das SGB II gerade die Mobilität im ganzen Bundesgebiet zum Ziel hat: Man soll, vereinfacht gesagt, der Arbeit hinterher ziehen – was Familie K. in unserem Beispielfall ja auch tut. So fordert etwa § 2 Abs. 1 SGB II: »Erwerbsfähige Hilfebedürftige (...) müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.« Und in Absatz 2 heißt es: »Erwerbsfähige Hilfebedürftige (...) haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. (Sie) müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts (...) einsetzen.«

Familie K. erfüllt also nur das, was das SGB II ihr abverlangt – allerdings ist dies nach dem AufenthG nicht erlaubt. Ausländerrecht und Sozialrecht sind nicht aufeinander abgestimmt.

3. Der Umgang mit den Behörden

Falls der SGB-II-Träger am neuen Wohnort dennoch die Leistung verweigern sollte (wie es in der Praxis wohl die Regel sein dürfte), sollte umgehend Widerspruch eingelegt und ein Eilantrag gemäß § 86b SGG beim Sozialgericht gestellt werden – übrigens auch dann, wenn der Umzug nicht wegen der Aufnahme einer nicht-existenzsichernden Arbeit sondern aus anderen Gründen erfolgt.

³ Siehe etwa VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 24.5.2007 - 17 L 462/07 - [4 S., M10364]

⁴ S 11 AS 78/06 ER [ASYLMAGAZIN 10/2006, S. 39], bestätigt nach Erledigung der Hauptsache durch Kostenbeschluss LSG NRW, Beschluss vom 25.5.2007, L 20 B 330/06 AS ER.

Aus der Beratungspraxis

Zugleich sollten Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Antrags auf Änderung der Wohnsitzauflage eingelegt werden: Sie ist als Nebenbestimmung der Aufenthaltserlaubnis gesondert anzufechten. Auch hier kann ein Eilantrag sinnvoll sein, etwa wenn wie in unserem Beispielfall ansonsten eine Arbeitsstelle nicht angetreten werden könnte. Die Verletzung einer Wohnsitzauflage ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG, die mit einem Bußgeld von bis zu 1000 Euro geahndet werden kann. Zudem kann die Ausländerbehörde auf die Idee kommen, die Einhaltung der Wohnsitzauflage nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Form des unmittelbaren Verwaltungszwangs durchzusetzen, der – immer unter der Bedingung der Verhältnismäßigkeit – etwa das Fesseln und Zurücktransportieren vorsieht. Sie stellt im Extremfall zudem einen Ausweisungsgrund gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG dar, der ein Hindernis für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG bedeuten kann.

Die nachhaltige Verletzung der Wohnsitzauflage hat also durchaus gravierende ausländerrechtliche Folgen, weshalb es dringend angezeigt ist, im Vorfeld mit der Ausländerbehörde einen geplanten Umzug zu klären. Sozialhilferechtlich darf sie aber – im Gegensatz zur vorherrschenden Praxis – jedenfalls im Rechtskreis SGB II nicht zu einer Verweigerung von Leistungen führen.